

Tabak-Arbeiter

Organ d. Deutsch. Tabakarbeiter-Verbandes

Bremen, den 15. März 1924 / Nr. 12

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. — Der monatl. Bezugspr. beträgt 20 M x Schlüsselzahl Deutsch. Buchh. ohne Dringungslohn. — Redaktionsschluss Dienstag abend. — Verantwortl. Redakteur: F. Bahns. — Verlag: Deutscher Tabakarbeiter-Verband, R. Reichmann. — Druck: Bremer Buchdruckerei und Verlagsanstalt J. D. Schmalzfeldt & Co. — ERMÄSSLICH IN BREMEN

Verbandsvorstand, Redaktion und Expedition: Bremen, Am der Weide 20 I, Telephon Amt Roland 6046. — Geld- und Gläubigersendungen an Johannes Krohn, Bremen, Am der Weide 20 I. — Postfachkonto 5349 beim Postfachamt Hamburg. — Bankkonto: Bankabteilung der Großhandelsvereinsbank Deutscher Kaufmannvereine m. b. H. Hamburg. — Verbandsausführung: E. Schone, Hamburg, Besenbinderhof, Zimmer 45/46.

Am 15. März ist der 11. Wochenbeitrag fällig.

Zum Abschluß eines Reichstarifvertrages in der Zigarrenindustrie.

Zum viertenmal ist es in der deutschen Zigarrenindustrie zum Abschluß eines Reichstarifvertrages gekommen. Bei der Bedeutung, welche dieser Tarifabschluß für die Tabakarbeiter und -arbeiterinnen hat, ist eine eingehende Würdigung des neuen Reichstarifvertrages und aller Umstände, die zu ihm geführt haben, wohl am Platze. In den nachstehenden Zeilen sollen deshalb nicht nur die wichtigsten Bestimmungen und der Aufbau des neuen Reichstarifvertrages eine Erläuterung erfahren, sondern es soll auch gezeigt werden, welche Schwierigkeiten zu überwinden waren, ehe es überhaupt zum Tarifabschluß kam. Weiter soll dargelegt werden, welche Gründe jede der Tarifparteien Veranlassung gegeben haben, der tarifvertraglichen Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen auf zentraler Grundlage den Vorzug zu geben und welche Machtmittel die Arbeitgeber auf der einen und die Arbeiter auf der anderen Seite in die Waagschale werfen konnten, um ihren Wünschen und Forderungen Geltung zu verschaffen.

Der Abschluß des neuen Reichstarifvertrages in der Zigarrenindustrie fällt in eine Zeit der wirtschaftlichen und politischen Reaktion. Maßgebende Kreise des Unternehmertums glauben, die Zeit sei gekommen, wo sie die Arbeiterschaft in das Hörigkeitsverhältnis der Vorkriegszeit zurückwerfen könnten. Fort mit den Tarifverträgen und her mit der Werksgemeinschaft! ist ihre Parole. Immer wieder betonen sie, daß die Arbeiter und Arbeiterinnen der einzelnen Betriebe „wirtschaftlichen Vernunftsgründen“ viel eher zugänglich seien als die bösen Gewerkschaftsburokraten, die die Arbeiterschaft nur verhexten, um sich ihre eigene Position zu sichern. In Wirklichkeit wollen die tarifseindlichen Unternehmer nach dem Grundsatz: „Teile und herrsche!“ handeln. Sie hoffen so jedes Solidaritätsgefühl innerhalb der Arbeiterschaft zu ersticken und, nachdem dieses gelungen, die Arbeiter und Arbeiterinnen in einem Betriebe nach dem andern zu Paaren treiben zu können. Dann wären sie wieder „Herr im Hause“ und könnten der Arbeiterschaft Lohn- und Arbeitsbedingungen nach ihrem Belieben diktieren. Daß es auch unter den Zigarrenfabrikanten einflussreiche Kreise gibt, die lieber heute als morgen von dem „Zwange des Tarifvertrages“ befreit sein möchten, ist eine bekannte Tatsache. Wenn sie bisher mit ihren Anschauungen bei dem größeren Teil ihrer Berufskollegen keinen Anklang gefunden haben so hat das seine guten Gründe. Für die meisten Zigarrenfabrikanten bietet der Reichstarifvertrag mit seinen Lohnbestimmungen nämlich auch eine Sicherung gegen Schmuckkonkurrenz aus den eigenen Reihen. Noch heute denken viele Mitglieder des NDZ. mit Schrecken an jene Zeit zurück, wo der Konkurrenzkampf in der Zigarrenindustrie auf Kosten der Arbeiterlöhne ausgefochten wurde und sie gegenüber ihren Kollegen, die in jenen Gegenden fabrizierten, wo die Tabakarbeiter den Weg zur Organisation noch nicht gefunden hatten, stets im Nachteil waren. Mit arbeiterfreundlichen Erwägungen hat die Vorherrschaft des Tarifgedankens unter den Zigarrenfabrikanten also recht wenig zu tun. Es ist der reine Selbsterhaltungstrieb, der die Mehrzahl der Unternehmer in der Zigarrenindustrie zu Anhängern des Tarifvertrages gemacht hat.

Bei den eigenartigen Produktionsverhältnissen in der Zigarrenindustrie fällt es nicht schwer, eine Erklärung dafür zu finden, daß die organisierten Tabakarbeiter in ihrer großen Mehrheit schon früh Anhänger und Förderer des Tarifgedankens geworden sind. Da zur Zigarrenherstellung keine besonderen Gebäude, schwer zu transportierenden Maschinen oder sonstigen Dinge erforderlich sind, die eine gewisse Stetigkeit der Industrie bedingen, ist es den Zigarrenfabrikanten sehr leicht möglich, mit ihren Betrieben von einem Ort nach dem anderen zu wandern. Von dieser Möglichkeit haben sie früher, besonders nach betrieblichen oder örtlichen Lohnbewegungen der Tabakarbeiter, ausgiebig Gebrauch gemacht. Unter solchen Umständen brachten selbst die erfolgreichsten Lohnbewegungen keine wesentliche Besserung der Gesamtlage der Tabakarbeiterschaft. Aus diesem Grunde ist es verständlich, wenn bei den einsichtigen Berufsangehörigen sehr bald die Erkenntnis reifte, daß andere Wege eingeschlagen werden müßten, um allgemein bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erzielen. So kam es zu den Forderungen nach Minimallöhnen und Tarifverträgen. Wenn sich auch im Laufe der Zeit die Anschauungen über Form, Inhalt und Geltungsbereich eines Tarifvertrages änderten, so steht doch ohne Zweifel fest, daß die Wege, welche die Tabakarbeiter jahrzehntelang unter Führung ihrer freigewerkschaftlichen Organisation begangen haben, folgerichtig zum Tarifvertrag auf zentraler Grundlage führen mußten. In den früher vereinbarten Minimallöhnen, in den zentralen Teuerungszulagen auf die Friedenslöhne während des Krieges und in der Festsetzung von einheitlichen Minimallöhnen für die gesamte Zigarrenindustrie im Jahre 1919 (Denkhausen) sind die Vorläufer der jetzigen Reichstarifverträge zu erblicken.

Jeder Tarifvertrag ist das Spiegelbild der Machtverhältnisse, wie sie zur Zeit des Tarifabschlusses zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern der vertragsschließenden Industrie bestanden haben. Verfügen die Unternehmer über die größeren Machtmittel, dann wird von der Arbeiterschaft manche Bestimmung in Kauf genommen werden müssen, die ihr nicht behagt. Liegen die Dinge umgekehrt, dann wird es den Arbeitern möglich sein, die Gestaltung eines Tarifvertrages in ihrem Sinne zu beeinflussen. In diesen wenigen Sätzen ist schon zum Ausdruck gebracht worden, daß Tariffragen Machtfragen sind. Von vielen Tabakarbeitern wird das leider immer noch nicht genügend anerkannt. Sie sind der Meinung, unzureichende Löhne und Bestimmungen, die nicht ihren Wünschen entsprechen, seien auf die Unfähigkeit oder den weniger guten Willen der Unterhändler zurückzuführen. Daß eine solche Auffassung unrichtig ist, wurde an dieser Stelle schon wiederholt erwähnt. Ueberall muß den Tabakarbeitern zum Bewußtsein gebracht werden, daß die Güte eines Tarifvertrages abhängig ist von der organisatorischen Regsamkeit der Berufsangehörigen und der finanziellen Stärke des Verbandes. Ohne Truppen und ohne Munition können keine Siege erfochten werden. — Die Geltungsdauer eines Tarifvertrages ist eine Periode der Waffenruhe, die beide Parteien dazu benutzen, die Reihen ihrer Kämpfer aufzufüllen und Munition heranzuschaffen. In diesem Sinne müssen die Tabakarbeiter die Zeit nützen.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen zur Tarifvertragspolitik auf zentraler Grundlage folgen in nächster Nummer die Erläuterungen der wichtigsten Bestimmungen des neuen Reichstarifvertrages.

Rundschau.

Kurzarbeiterunterstützungsfragen. Der Reichsarbeitsminister hat entschieden, daß an Arbeitnehmer, die mit Diensten höherer Art beschäftigt werden, Kurzarbeiterunterstützung nicht gezahlt werden darf. Die Gewährung der letzteren ist von einer festen Normalarbeitsdauer und von der Bindung an feste Arbeitsstunden abhängig, kommt also nur für das vorwiegend mit mechanischen Arbeiten beschäftigte untere oder mittlere Personal in Betracht. Dagegen fehlen diese Voraussetzungen bei den höheren Bediensteten, d. h. bei Arbeitnehmern ohne genaue Dienststunden und mit selbständiger Arbeitsweise, denen die maßgebliche sachliche Erledigung des Aufgabenkreises des Unternehmens obliegt. Bei ihnen wäre überhaupt kaum feststellbar, in welchem Umfange und aus welchen Gründen eine Verkürzung der Arbeitszeit eingetreten ist. Damit ist zugleich die vor einiger Zeit in der Presse erörterte Streitfrage, ob Gewerkschaftssekretäre Kurzarbeiterunterstützung beziehen können, in verneinendem Sinne entschieden. Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften haben sich auf den gleichen Standpunkt gestellt.

Abbau der Sozialversicherung.

Der Abbau grassiert, und daß er nicht selbst abgebaut wird, dafür sorgt die Verwaltungsabbaukommission unter der bewährten Führung des Herrn Lemald. Jetzt hat sich die Abbaukommission ein neues Tätigkeitsfeld erschrieben, die Sozialversicherung. Für eine „Vereinfachung und Verbilligung der Arbeiterversicherung“ hat die Kommission Grundlinien ausgearbeitet, die, wenn sie durchgeführt würden, etwa das Ergebnis der abbauenden Tätigkeit des bekannten Dichters im Porzellanladen haben müßten.

Ran ist an der Sozialversicherung sicher vieles reformbedürftig, und auch eine Verbilligung der Versicherung würde von den Versicherten und Arbeitgebern dankbar begrüßt werden. Von führenden Sozialpolitikern aller Richtungen wird eine Reform der Sozialversicherung schon seit Jahren gefordert. Wenn die Verwaltungsabbaukommission wirklich praktische Vorschläge machen wollte, so wäre ihr die Mitarbeit der Fachleute sicher nicht versagt gewesen. Was aber in den „Grundlinien“ geboten wird, muß einen Sturm der Entrüstung bei Versicherten und Arbeitgebern erregen.

Der Extrakt aus den Grundlinien ist dieser:

Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte wird aufgelöst, ihre Aufgaben den Landesversicherungsanstalten, den jetzigen Trägern der Invalidenversicherung, übertragen. Die Krankenkassen werden bezirklich zu einer Bezirksversicherungsanstalt zusammengeschlossen und als solche Hilfsorgane der Landesversicherungsanstalt. Die Berufsgenossenschaften als Träger der Unfallversicherung bleiben bestehen, soweit sie leistungsfähig sind, im übrigen werden sie ebenfalls den Landesversicherungsanstalten angegeschlossen. Die Landesversicherungsanstalten bleiben bestehen, nicht leistungsfähige werden mit anderen zusammengelegt. Die bisherige Selbstverwaltung, Versicherte und Arbeitgeber, die das Rückgrat besonders der Krankenkassen bildet, wird zertrümmert. Dafür werden Verwaltungskörperschaften errichtet, in denen Beamte den Vorsitz führen und Versicherte und Arbeitgeber eine Nebenrolle spielen. Die unabhängige Rechtsprechung durch die Versicherungs- und Oberversicherungsämter wird beseitigt und den neuen Verwaltungsorganen übertragen.

Was haben denn die Landesversicherungsanstalten geleistet, daß man ihnen diese Vorzugstellung einräumte. Renten haben sie schon lange nicht mehr zahlen können, da mußten das Reich und die Gemeinden einspringen. Dafür haben sie einen ungeheuer schwerfälligen Verwaltungskoloss aufgebaut, mit Tausenden von Beamten, die unter Aufbietung allen Scharfsinnes die Pensionsrenten berechneten. Der Rentenbescheid kostete allein mehr, als die ganze Jahresrente ausmachte. Statistisch nachweisbar haben die Verwaltungskosten der Landesversicherungsanstalten mehr verschlungen, als die ganze Beitragseinnahme betrug. Und diesem Moloch will man die Krankenkassen opfern, die zwar auch nicht un-

gernpft der Selbstverwaltung entgangen sind, es aber doch, gestützt auf ihr Selbstverwaltungsrecht, verstanden haben, sich lebensfähig zu erhalten. Gerade das Selbstverwaltungsrecht scheint aber der Abbaukommission der Dorn im Auge zu sein. Man möchte statt der freien Betätigung der Versicherten und Arbeitgeber lieber die gebundene durch gehorsame Beamte. Dagegen gibt es nur eines: Schärfsten Protest. Die Arbeiterschaft wird sich nicht die Rechte nehmen lassen, die ihr schon lange vor dem Kriege zugestanden waren, sie will selbst entscheiden über die von ihr aufgebrachten Mittel.

Erfreulicherweise hat auch im Unternehmerlager des Entwurfs schärfsten Widerspruch gesunden. Das kam auch im vorläufigen Reichswirtschaftsrat zum Ausdruck, wo Arbeitnehmer und Arbeitgeber einmütig den Entwurf ablehnten. Auch die Reichsregierung steht der Regelung nicht sympathisch gegenüber. Hoffentlich bereitet sie dem Wechselbalg schnellstens sein Schicksal. In die Wolke schlucht!

Sind Unfallrentner Anspruch auf Invalidenrente? Nach früherem Recht bestand ein solcher Anspruch dann nicht, wenn die Invalidität eines Versicherten lediglich auf einen Betriebsunfall zurückzuführen war — wenn eine Unfallrente für mehr als zwei Drittel Erwerbsunfähigkeit gewährt wurde. Diese Rechtslage hat sich geändert. Jetzt bleibt der Bezug einer Unfallrente auf den Invalidenrentenanspruch ohne jeden Einfluß. Der invalide Unfallverletzte hat neben seiner Unfallrente Anspruch auf die volle Invalidenrente. Jede der beiden Renten — Unfall- und Invalidenrente — wird jetzt selbständig für sich festgesetzt; sie wird auch unabhängig von der anderen und ohne deren gänzliche oder teilweise Überschneidung in voller Höhe ausgezahlt. Ebenso haben auch die Hinterbliebenen Anspruch auf die Leistungen der Invalidenversicherung (Witwen- und Waisenrente), wenn der Tod des Versicherten auf einen Betriebsunfall zurückzuführen ist und den Hinterbliebenen Renten aus der Unfallversicherung zu gewähren sind. Es müssen natürlich für die Ansprüche aus der Invalidenversicherung auch im übrigen die Voraussetzungen hierfür erfüllt sein. Von dem Versicherten muß eine genügende Beitragszeit zurückgelegt und die Anwartschaft gewahrt sein; Witwenrente aus der Invalidenversicherung wird nur gewährt, wenn Invalidität der Witwe vorliegt, Waisenrente erhalten Kinder bis zum 18. Lebensjahre. Soweit hiernach berechnete Ansprüche der Versicherten oder der Hinterbliebenen von den Versicherten bisher nicht geltend gemacht sind, ist, um die Renten zu erlangen, nachträglich Anmeldung der Ansprüche beim zuständigen Versicherungsamt erforderlich.

Die Renten der Kriegsbeschädigten.

Nach einer Verordnung vom 14. Dezember 1923 werden vom 1. Dezember 1923 an die Renten nach dem Reichsversorgungsgesetz in Goldmark berechnet. Grundrente und Schwerbeschädigtenzulage betragen bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um

v. H.	86 M Grundrente	und	12 M Schwerbeschädigtenzulage
40	48	"	18
50	60	"	24
60	72	"	30
70	84	"	36
80	96	"	42
90	108	"	48
100	120	"	60

Die Zulage für Schwerbeschädigte beträgt bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 bis 60 v. H. 72 M, um 70 bis 80 v. H. 216 M und um mehr als 80 v. H. 260 M, für Witwen oder Empfänger von Witwenrenten 216 M, für waisellose Waisen 72 M, für elternlose Waisen 108 M, für einen Elternanteil 80 M, für ein Elternpaar 144 M, für Empfänger von Hausgeld 216 M, für Empfänger von Übergangsgeld 216 M, für Empfängerinnen von Witwenbeihilfen 144 M, für Empfänger von Waisenbeihilfen 60 M. Außerdem erhalten Schwerbeschädigte oder Hausgeldempfänger, die für Kinder zu sorgen haben, für jedes Kind 72 M Zulage. Die einfache Pflegezulage beträgt 270 M, die erhöhte 360 M und die höchste Pflegezulage 450 M. Im Sterbegeld wird einmal gewährt in der Klasse A 90 M, in den Klassen B und C 81 M und in den Klassen D und E 72 M. — Die angegebenen Beträge sind Jahresrenten.

Gegen die durch diese Umstellung der Renten in Goldmark erfolgte Erhöhung der Versorgungsgebühren haben die Organisationen der Kriegsopfer Stellung genommen. Sie verlangen eine Verbesserung des Schwerbeschädigtengesetzes, Erhöhung der Renten und Bewilligung von Mitteln für die Kriegsbeschädigtenfürsorge. —

Die Berufsberatung.

Eine notwendige Forderung der Gegenwart.

Von Dr. Richard Liebenberg, Berlin.

Die Berufsberatung ist als öffentliche soziale Einrichtung zwar erst sehr jungen Ursprungs; ihre Anfänge reichen aber, wenn auch nicht überall, bis in die letzten Jahrzehnte des vorigen Jahrhunderts, so doch zum mindesten bis in das erste Jahrzehnt dieses Jahrhunderts zurück. Ihre Anlässe und Ursachen sind bedingt durch Erscheinungen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens, besser noch der gegenwärtigen kulturellen Entwicklungsstufe, die mit zwingender Notwendigkeit um ihrer selbst willen der Berufsberatung bedarf, um den vielseitigen Forderungen der Gegenwart gerecht zu werden.

Im wirtschaftlichen Leben führt die mit der unaufhaltsam fortschreitenden Industrialisierung unauflöslich verbundene Arbeitsteilung zu einer völligen Umgestaltung und Umwertung der Berufe und Berufsmöglichkeiten. In Ländern, deren Wirtschaftsleben vorwiegend agrarisch gerichtet ist, wird der Sohn zumeist dem Vater in seinem Beruf als Bauer, Fischer, Handwerker folgen, wird die Tochter in der Hauswirtschaft der Mutter genügend Raum zur Betätigung finden, und werden alle die Arbeitskräfte, für die aus Gründen der Uebersättigung und des Mangels an Beschäftigung keine Arbeit und Berufsmöglichkeiten vorhanden sind, zur Auswanderung gezwungen sein. Von dem Zeitbeginn aber, wo in solchen Ländern eine Industrie entsteht, werden die dann meist wie Pilze aus der Erde hervorschießenden Fabriken und Städte nicht nur den bis dahin überschüssigen und zur Auswanderung gezwungenen Teil der Bevölkerung in sich aufnehmen, sondern darüber hinaus auch die Arbeitskräfte an sich ziehen, die die Landwirtschaft und das Handwerk notwendigerweise zu ihrem Bestehen und Gedeihen gebrauchen. Die Folge davon ist auf der einen Seite Mangel an beruflichem Nachwuchs, der umfassende Werbemaßnahmen erforderlich macht, und auf der anderen Seite eine Ueberfüllung durch Arbeitskräfte, die besonders bei steigender Bedeutung der Industrie als Herstellerin hochwertiger Erzeugnisse eine Auslese der Berufsanwärter hinsichtlich ihrer körperlichen und geistigen Eignung in zunehmendem Maße bedingt. Treten dann Krisen im Wirtschaftsleben ein — was bei der engen Verflechtung der verschiedenen Industriezweige und ihrer gemeinsamen Abhängigkeit vom Weltmarkt unausbleiblich ist —, dann wird die Berufswahl der aus der Schule entlassenen und ins praktische Leben eintretenden Jugendlichen, aber auch der aus körperlichen, geistigen oder wirtschaftlichen Gründen zum Berufswechsel gezwungenen Erwachsenen zu einem Problem, das nicht nur den davon betroffenen Jugendlichen, seine Eltern, die sonstigen Erziehungsberechtigten oder den zum Berufswechsel gezwungenen Erwachsenen ernstlich beschäftigen muß, sondern auch den Staat und die Gesellschaft, wenn ihre Existenz und ihre Aufwärtsentwicklung gewährleistet sein soll.

Mit diesen Gründen wirtschaftlicher Art verbinden sich nun aufs engste die immer stärker werdenden sozialen Bestrebungen, den Menschen nicht mehr nach seinem Stand, seinem Besitz und dem papiernen Berechtigungsschein seiner bestandenen Examina zu werten, sondern nach seinen Anlagen und Fähigkeiten, seinem selbständigen Wissen und Können. Im alten Ständestaat trennten dicke chinesische Mauern den Adligen vom Bürger und diesen wieder vom Bauer. Für jeden Stand waren die Berufsmöglichkeiten von vornherein gegeben und eng begrenzt. Ein Uebersteigen der Trennungsmauer zu den Berufsmöglichkeiten des anderen Standes war unmöglich. Nur der Adlige konnte höherer Beamter oder Offizier werden, nur der Bürger Handel u. Gewerbe treiben, nur der Bauer landwirtschaftliche und militärische Dienste verrichten. Erst mit Einführung der Gewerbe-freiheit wurden nach und nach Breschen in diese Ständemauern gelegt. Unter Einwirkung der bedeutenden Fortschritte und des immer weiteren Vordringens von Wissenschaft, Technik, Handel und Verkehr, die überall der tüchtigsten Kräfte bedürfen, welchen Standes sie auch seien, werden die Breschen immer größer und die Mauern immer kleiner, so daß es dem Tüchtigen durchaus möglich

ist, dieselbe Tätigkeit zu seinem Lebensberuf zu machen, für die er die erforderlichen Anlagen und Fähigkeiten mitbringt. Ihm bei seinem Eintritt in den Beruf oder in die Laufbahn den Weg so weit als möglich und nötig zu ebnen, hat sich in Verbindung mit anderen sozialen Einrichtungen gerade die Berufsberatung zu ihrer besonderen Aufgabe gemacht. Das Wort „dem Tüchtigen freie Bahn“ soll und darf kein Schlagwort bleiben, sondern muß, je eher desto besser, Wirklichkeit werden.

Schließlich aber sind die angeführten wirtschaftlichen und sozialen Gründe doch nur Ausflüsse der Kultur, die ihrer jeweiligen Entwicklungsstufe entsprechend nicht nur im allgemeinen das Wirtschaftsleben, die Kunst, Wissenschaft und Volksbildung beeinflusst, sondern auch die besonderen Teilstücke der Kultur, und dazu gehört zweifellos auch der Beruf und die Berufsberatung. War in früheren Zeiten der „Beruf“ wirklich die Tätigkeit, zu der man auf Grund der Anlagen, Fähigkeiten und Neigungen „berufen“ ist, das Lebenszentrum also, in dem sich gleichsam wie in einem Brennpunkt die Anlagen, Fähigkeiten und Neigungen sammeln, um wieder auszustrahlen in die mannigfachen Lebensgemeinschaften, denen der einzelne als Glied angehört (Familie, Beruf, Gemeinde, Staat, Gesellschaft), so ist unter dem Druck der immer mächtiger, aber auch schwieriger werdenden wirtschaftlichen Verhältnisse aus dem eigentlichen Beruf ein Erwerb, eine Arbeit geworden, der in sehr vielen Fällen unter der Einwirkung einer mechanisierenden und monotonen Arbeitsteilung die eigentliche Seele genommen ist, die auch heute noch im Zeichen der Arbeitsteilung aus der Arbeit einen Beruf machen könnte. Wird der Entseelung der Arbeit nicht bald und erfolgreich Halt geboten, dann werden diejenigen recht behalten, die gerade im Hinblick auf diese Entwicklung den „Untergang des Abendlandes“ prophezeien. Selbstverständlich kann man eine Kultur in ihrer Entwicklung nicht zurückbrauchen. Das wäre tatsächlich mehr als Stülpisusarbeit. Wohl aber kann man vorbeugende Maßnahmen treffen, die die Wirkungen dieses Entseelungsprozesses herabmindern, wenn nicht gar durch Bereitstellen geeigneter Gegenwirkungen aufheben. Das wird am erfolgreichsten durch die bestmögliche Gestaltung der Arbeitsbedingungen, der Arbeitsmethoden und der Erholungsmöglichkeiten geschehen. Eine wesentliche Vorbedingung zu solchen Vorbeugungsmaßnahmen dürfte aber eine rechte Berufsberatung sein, die nicht nur auf eine zuverlässige Auslese der Berufsanwärter hinsichtlich der körperlichen und geistigen Eignung ihr Augenmerk richtet, sondern auch in Verbindung mit der Schule die seelische Berufsberatung, d. h. die seelische Vorbereitung auf den Beruf und das Berufsleben mit allen Licht und Schattenseiten zu einer ihrer vornehmsten Aufgaben zählt.

Damit dürfte wohl die Notwendigkeit und die Bedeutung der Berufsberatung für unser wirtschaftliches, soziales, kurz unser kulturelles Leben hinreichend begründet und auch ihre Aufgaben vorgezeichnet sein. Die Berufsberatung hat also alle die Personen, die vor der Berufswahl oder dem Berufswechsel stehen, nach Prüfung der körperlichen, geistigen und sittlichen Eignung, der Neigung und der wirtschaftlichen Lage der einzelnen zu beraten und unter Berücksichtigung der Struktur des Wirtschaftslebens, der jeweiligen Lage des Arbeitsmarktes und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch Nachweis einer geeigneten Berufsausbildungsmöglichkeit so in den Produktionsprozeß einzugliedern, daß der rechte Mann am rechten Platz nicht nur zu seiner eigenen Befriedigung arbeitsfreudig wirkt, sondern gerade auch an diesem Platz der Gesamtheit den besten Dienst erweist. Diese Aufgabe der Berufsberatung mag vielleicht gegenwärtig als ideale Forderung unerreichbar erscheinen; aber schließlich sind doch Ideale dazu da, so gut wie möglich verwirklicht zu werden. Gewiß nicht mit einem Schlage, aber doch nach und nach im Laufe der Menschheitsgeschichte. Und gerade für die Bewältigung einer Arbeit, wie die Berufsberatung sie dem gegenwärtigen Geschlecht stellt, ist es von ausschlaggebender Bedeutung, ob diese Arbeit sich auf eine ideale Forderung gründet; denn solch ein Fundament wird immer eine unverkenbare Quelle der Kraft sein zur Ueberwindung der naturgemäß auftretenden Schwierigkeiten.

Lohn- und Tarifbewegungen.

Aus der Zigarrenindustrie.

Zum Abschluß von Bezirkstarifverträgen ist es, soweit bis Redaktionsschluß Mitteilungen vorliegen, in nachstehenden Bezirken gekommen:

Brandenburg-Pommern. (Bezirkzuschlag 8, bisher 7 Proz.) Die Ortszuschläge wurden auf 0, 5, 9, 12 und 26 Proz. bemessen, während sie bisher 0, 3, 6, 8 und 22 Prozent betragen haben.

Bremen-Oldenburg. (Bezirkzuschlag unverändert 16 Proz.) Anstatt der bisherigen Ortszuschläge von 0, 6, 11, 17 und 26,4 Proz. wurden solche von 0, 8, 17, 25 und 35 Prozent für Akkordarbeiter vereinbart. Die Ortszuschläge für Zeitlohnarbeiter betragen 0, 5, 10, 15 und 20 Proz. Für Zigarillosarbeiter wurde der Bezirkzuschlag von 7 auf 12 Proz. erhöht.

Mitteldeutschland. (Bezirkzuschlag 4, bisher 3 Proz.) Die neu vereinbarten Ortszuschläge betragen 0, 3, 6, 9 und 13 Proz. gegenüber 0, 2½, 5, 8 und 12 Proz. in der vergangenen Tarifperiode.

Salz. (Bezirkzuschlag 8, bisher 7 Proz.) Für die bisherigen 4 Ortsklassen mit 0, 2, 3 und 5 Proz. Ortszuschlag wurden 5 Ortsklassen mit 0, 5, 7, 10 und 15 Proz. Ortszuschlag für Akkordarbeiter und 0, 10, 15, 20 und 25 Proz. Ortszuschlag für Zeitlohnarbeiter geschaffen.

In **Süddeutschland** (Bezirkzuschlag 8, bisher 4 Proz.) bleibt es bei der bisherigen Ortsklasseneinteilung und den bisherigen Ortszuschlägen, mit Ausnahme der für die Münchener Stumpfabrikation.

Aus der Rauch- und Schnupftabakindustrie.

Allgemein verbindlich erklärt wurden der am 3. Dezember 1923 abgeschlossene Reichstarifvertrag und die am gleichen Tag abgeschlossene Lohnvereinbarung. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt für den Reichstarifvertrag mit Wirkung vom 24. November 1923 und für die Lohnvereinbarung mit Wirkung vom 10. November 1923. Mit dieser Verbindlichkeitserklärung ist bewiesen, daß die bisherige Stellungnahme des Rauchtabak- und Schnupftabakverbandes in der Arbeitszeitfrage sachlich und rechtlich unhaltbar war. Erwähnt muß in diesem Zusammenhang jedoch werden, daß die Unternehmer die Arbeitszeit- und Lohnbestimmungen des Reichstarifvertrages zum 5. März gekündigt haben.

Aus dem Tabakgewerbe.

Die Beschäftigungsmöglichkeit in der Tabakindustrie hat, wie sich aus den Februarerhebungen unseres Verbandes ergibt, eine weitere Besserung erfahren. Erfast wurden von dieser Erhebung 10 331 männliche und 44 531 weibliche, insgesamt also 54 862 Mitglieder. Von diesen waren 5183 (463 männliche und 4720 weibliche) völlig arbeitslos, während 5297 (685 männliche und 4612 weibliche) verkürzt arbeiten mußten. Demnach konnten von den bei der Erhebung erfaßten Mitgliedern 44 382 (9203 männliche und 35 179 weibliche) ihre Arbeitszeit voll ausnützen. Umgerechnet ergibt das auf je 100 Mitglieder 9,45 Arbeitslose, 9,65 Kurzarbeiter und 80,90 Vollarbeiter.

Leider haben auch diesmal wieder viele Zohlstellen ihre Statistikkarte überhaupt nicht oder zu spät eingeschickt.

Verbandsteil.

Die Auflage der **Verbandszeitung** soll vom 1. April an erhöht werden. Die Bevollmächtigten werden nun dringend ersucht, dem Vorstand bis zum 18. März mitzuteilen, wieviel **Verbandszeitungen** sie unbedingt brauchen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß in solchen Fällen, wo Mann und Frau oder mehrere Familienangehörige **Verbandsmitglieder** sind, der Verband nur ein Exemplar des Organs liefert. Auch sonst ist äußerste Sparsamkeit mit den **Verbandszeitungen** am Platze. Von **Zahlstellen**, die bis zum 18. März keine **Nachbestellungen** machen, wird angenommen, daß die Zahl der bisher erhaltenen Exemplare ausreichend ist. Im übrigen dürfen für den Bezug der **Verbandszeitung** nur solche Adressen aufgegeben werden, die im nächsten Vierteljahr nicht wechseln, da **Adressenänderungen** im nächsten Quartal nicht berücksichtigt werden können.

Von den **Reichstarifverträgen**, die sie in Nr. 9 der **Verbandszeitung** gedruckt waren, hat der **Verbandsvorstand** einige dem **senen Exemplare** mehr herstellen lassen und sie dem **Correspondenten** zugewandt. **Zahlstellen**, welche noch **Reichstarifverträge** benötigen, können solche von ihrem zuständigen **Correspondenten** beziehen.

Für **übergetretene Mitglieder** aus anderen **Veränden** müssen die **Mitgliedsbücher** von den **Zahlstellenverwaltungen** ausgestellt werden. Die **nächsten Anweisungen** für die **Ausstellung** dieser **Mitgliedsbücher** sind in Nr. 43 (1923) des **Verbandsorgans** bekanntgegeben worden. Eine **Erinnerung** an die **damalige Bekanntmachung** ist deshalb **erforderlich**, weil immer noch **Bücher übergetretener Mitglieder** zum **Umschreiben** nach **Bremen** geschickt werden, oder, wenn die **Umschreibung** in der **Zahlstelle** erfolgt ist, die **früheren Mitgliedsbücher** nicht mit den **notigen Angaben** über **geleistete Beiträge**, **bezogene Unterstützungen**, **Eintritts-** und **Uebertretensdatum** usw. versehen sind.

Strasport mußte im **Februar** gezahlt werden für die **Zahlstellen** **Pozsum**, **Bremervhaven** und **Burgsteinfurt** je 20 **₰**.

Diese **Beträge** müssen in der **Quartalsabrechnung** für den **Verband** als **Einnahme** und für die **Lokalkasse** als **Ausgabe** verbucht werden.

Gesucht werden:

Tüchtige Sortierer für **besseres Sortiment** nach **Karlruhe**, **Nachfragen** bei **Widwig Klein**, **Goldberg**, **Kohlbachstr. 13**, **Gewerkschaftshaus**, **Zimmer 39**.

Tüchtige Zigarrenarbeiter, die in **Form-**, **Hand-** und **Pennalarbeit** erfahren sind, als **Werkmeister** nach **Elbing**. **Ausführliche Bewerbungen** mit **Lebenslauf**, **Bild** und **Zeugnisauszügen** übermitteln **Georg Fischer**, **Berlin SO.**, **Kattborsstr. 3, 1**.

Tüchtiger Mustermacher(in), welcher die **seine Mustermacherei** **vollständig beherrscht**, nach **Mannheim**. **Angebote** unter **Angabe** **seiner** **berühmter Tätigkeit** und **Referenzen** übermitteln **Josef Wiehger**, **Mannheim P 4, 5**, **Vollshaus**.

Ein tüchtiger Pennalzigarrenmacher, der in **Hand-**, **Quetsch-** und **Pennalarbeit** **vollständig** **firma** ist, zum **Umlernen** von **Zigarrenmachern** zu **guter Arbeit** als **Pennalmeister** in einer **großen Fabrik**. **Kurzer Bericht** über die **Tätigkeit** als **Pennalarbeiter** **erwünscht**. **Bevorzugt** werden **Unverheiratete** **zwischen 24** und **28 Jahren**. **Eintritt** **soll sofort** **erfolgen**. **Nachfragen** bei **Leo Griesbaum**, **Ginnendungen (Hoben)**, **Mundingerstr. 27**, **i. Stock**.

Einige tüchtige Sortierer nach **Oberbaden**. **Nachfragen** bei **Georg Durban**, **Offenburg**, **Republikstraße 8, II**.

Einige Kantabakpinner(innen) nach **Duisburg**. **Nachfragen** bei **Willy Müller**, **Röln-Rippe**, **Gellerstr. 5**.

Ausschneiden und aufbewahren!

Nach den **Beschlüssen** des **Vorstandes**, **Ausschusses** und **Beirates** des **Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes** **gelten** vom **1. April** an folgende

Statutenänderungen:

§ 2. Beitritt.

Das **Eintrittsgeld** beträgt **50 ₰**.

Wiederholt **Einzelende** zahlen **1 ₰**, **wovon 50 ₰** der **Lokalkasse** **verbleiben**.

Erstblüher für **verlorene** oder **unbrauchbar** **gewordene Mitgliedsbücher** sind mit **50 ₰** zu **bezahlen**.

§ 3. Beitragleistung.

Der **Beitrag** beträgt **nach** einem **wöchentlichen Einkommen** (**Verdienst** und/oder **Erwerblosenunterstützung**) **von**

₰ 7,50 bis 10,50	= 25 ₰
über ₰ 10,50 bis 14,50	= 35 ₰
über ₰ 14,50 bis 21,00	= 50 ₰
über ₰ 21,00	= 70 ₰

Mitglieder, welche **regelmäßig** und **nachweislich** **weniger als 7,50 Mark** **verdienen**, können einen **Beitrag** von **15 ₰** **pro Woche** zahlen.

§ 7. Streit- und Ausgefallenenunterstützung.

Diese **Unterstützung** wird in **Höhe** des in den **letzten vier Wochen** **durchschnittlich** **erzielten Verdienstes** **gezahlt** mit der **Wahrgabe**, daß die **Unterstützung** im **Höchstfall** **pro Woche** das **zwanzigfache** des **Wochenbeitrages** **beträgt**.

§ 11. Sterbeunterstützung.

Diese **Unterstützung** beträgt **beim Ableben** eines **Mitgliedes** **nach**

Wochenbeiträge	Bei einem Beitrage von:				
	15 ₰	25 ₰	35 ₰	50 ₰	70 ₰
52	10 ₰	15 ₰	20 ₰	30 ₰	45 ₰
104	12 ₰	18 ₰	24 ₰	35 ₰	51 ₰
208	14 ₰	21 ₰	28 ₰	40 ₰	57 ₰
312	16 ₰	24 ₰	32 ₰	45 ₰	63 ₰
416	18 ₰	27 ₰	36 ₰	50 ₰	69 ₰
520	20 ₰	30 ₰	40 ₰	55 ₰	75 ₰